Nro. 92.

Westfälischer Anzeiger.

Freytags, den 15ten November 1805.

Rechtsphilosophie.

Noch etwas über die Geldstrafen.

Der Verfasser der beyden Aufsätze in Nro. 48. vorigen Jahrs und Nro. 36. dieses Jahrs des W. A. hat nur die Entwickelung einiger Ideen über diesen, für die Gesetzgebung so wichtigen Gegenstand in seinen Plan aufgenommen, es dürfte daher nicht überflüßig seyn, eine nähere Prüfung dieser Art von Strafen, durch den Versuch einiger allgemeiner Betrachtungen über die Zweckmäßigkeit derselben, zu veranlassen, und dadurch vielleicht einen wohlthätigen Einfluß auf die Gesetzgebung vorzubereiten.

Der Ursprung der Geldstrafen verliert sich in dem ersten rohen und barbarischen Zustande unserer Nation; sie wurden als Surrogat der in diesem Zustande herrschenden Strafe der Wiedervergeltung und des Rechts der eigenmächtigen Ausübung persönlicher Rache eingeführt; damahls waren sie das Product einer verbesserten Cultur, die dem Beleidigten das Recht, sich durch Wiedervergeltung zu rächen, benahm, und den Beleidiger als ordentliche Strafe zur Erlegung einer gewissen Geldbuße verurtheilte. So entstanden die Preiscouranten der verschiedenen Verbrechen, welche uns die barbarischen Gesetzsammlungen der Longobarden, Friesen, Burgunder ꝛc. noch bis zu unsern Tagen aufbewahrt haben; diese Geldbußen waren weiter nichts als eine gesetzlich bestimmte Abfindungssumme, welche der Beleidiger dem Beleidigten zu zahlen schuldig war, und wodurch dem letztern die Willkühr benommen wurde, sich in seinen Forderungen von einer ausschweifenden Rachbegierde leiten zu lassen, indem das Gesetz ihn nöthigte, mit der von ihm bestimmten Abfindung sich zu begnügen.

Als Ueberrest dieser alten, auf den Geist des damahligen Zeitalters berechneten Gesetzgebung finden wir auch noch in unsern Gesetzbüchern die Geldstrafen, wiewohl unter einer andern Gestalt, eingeführt.

Ein nicht sehr entfernter Grund dieser Erhaltung dürfte wohl in der Habsucht der strafenden Gewalt zu finden seyn, die es angemessen fand, die Verbrechen der Staatsbürger als eine unversiegbare Quelle zur Vermehrung der öffentlichen Einkünfte zu benutzen; Zeit und Gewohnheit heiligten die Rechtmäßigkeit dieser Strafart, und die damit verbundenen Vortheile erleichterten die Ueberzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit.

Eine unpartheyische Prüfung muß jedoch nothwendig zu dem Resultate führen,

daß in einem Gesetzbuche, welches die Forderungen der Philosophie und des Rechts befriedigen, und entfernt von jeder Nebenabsicht, nur auf den großen Zweck: Aufhebung aller Rechtsverletzungen, hinarbeiten will, die Geldstrafen in der Reihe der Abschreckungsmittel gegen Verbrechen ohne allen Nachtheil ganz entbehrt werden können; und daß es unendlichen Schwierigkeiten unterworfen sey, die Anwendung derselben mit der Gerechtigkeit in Uebereinstimmung zu bringen, und dabey eine Gleichförmigkeit in Ansehung der verschiedenen Verhältnisse der Verbrecher zu beobachten.

Die Strafe ist dann zweckmäßig, wenn das Abschreckungsmittel, welches sie androhet, mit dem Verbrechen, das dadurch verhütet werden soll, in angemessenem Verhältniß steht, d. h. wenn das angedrohete Uebel gerade so beschaffen, und weder zu groß noch zu geringe ist, um den Reitz zur Begehung der pflichtwidrigen Handlung aufzuheben; — jede Zufügung einer Strafe setzt also ein Gesetz voraus, welches die verbotene Handlung mit einem bestimmten Uebel bedrohet, und ohne ein solches Verbot bleibt jede rechtliche Möglichkeit einer Strafe ausgeschlossen.

Aus der Anwendung dieser im peinlichen Rechte absolut gültigen Grundsätze auf die Geldstrafe dürfte schwerlich sich ein günstiges Resultat in Ansehung der Zweckmäßigkeit derselben folgern lassen, denn

1) die allzugroße Verschiedenheit der Vermögensumstände einzelner Individuen macht es unmöglich, durch gleichförmig bestimmte Geldstrafen für gewisse Verbrechen, ein allgemein wirksames und zugleich gerechtes Abschreckungsmittel gegen dieselben festzusetzen; die Geldbuße, deren Bezahlung dem Minderbegüterten drückend ist, vielleicht gar seinen Wohlstand untergräbt, um die erste Veranlassung abgibt, seine schuldlose Familie in Dürftigkeit zu stürzen, schadet dem Reichen nicht, dem sie nur einen unbedeutenden Theil seines Ueberflusses nimmt, und welcher sich also, auf sein Vermögen trotzend, berechtigt glaubt, die Anordnungen eines Gesetzes kühn verachten zu können, das seinem verkehrten Willen so schwache Abhaltungsgründe entgegen zu setzen vermag. Die Unzweckmäßigkeit bestimmter Geldstrafen zeigt sich aber auch selbst bey dem Wechsel des National-Reichthums. So wie der Werth des Geldes durch die vergrößerte Menge desselben sich ändert, so wie selbst einzelne Völker vom Mittelstand zum Reichthum, und von diesem zur Armuth übergehen: so werden Geld-Strafgesetze durch die Länge der Zeit unanwendbar, und erfordern eine Abänderung — bestimmte Geldstrafen sind daher nie zweckmäßig, nie gerecht.

Eben deswegen, wendet man ein, soll die Größe des Vermögens den Maßstab bey Bestimmung der Geldstrafen abgeben; nach diesem soll durch das vernünftige Ermessen des Richters die zu erlegende Geldbuße bestimmt werden; allein eine solche Verfügung ist

2) mit den ersten Principien einer vernünftigen Strafgesetzgebung unvereinbarlich, welche die Androhung eines bestimmten Uebels als nothwendige Bedingung der Möglichkeit einer Strafe voraussetzt, und eben dadurch jeder richterlichen Willkühr, die nirgend gefährlicher, als bey Ausübung der Strafgewalt seyn kann — Gränzen setzt. Diese Willkühr ist aber alsdann, wenn es ihr überlassen bleibt, die Größe der Geld-

strafe nach dem Maßstab des Vermögens zu beurtheilen, unbeschränkt. Nicht Recht wird alsdann die Strafurtheile dictiren, sondern individuelles Gefühl. Das nähmliche Verbrechen unter denselben Umständen begangen, wird nach Verschiedenheit der urtheilenden Subjecte, bald grösser, bald geringer bestraft werden; der Richter, dem Strafen ein unangenehmes Geschäft ist, und welcher Entschuldigungsgründe jeder Art gern zu rechtlichen Milderungsgründen erhebt, wird mit Nachsicht das Verbrechen bestrafen, welches ein anderer, dem (wie es dergleichen Menschen gibt) Strafen eine Wonne, und Grübeln zur Erfindung neuer Strafanlässe eine Erhohlung ist, mit auffallender Strenge rügt, weil er glaubt, daß nur durch strenge Strafgesetze Besserung erwirkt und Ordnung erhalten werden könne, vielleicht es nebenher auch nicht ungern sieht, wenn die Stelle, welcher er vor- oder beygesetzt ist, am Ende des Jahrs in ihren Straftabellen ein hübsches rundes Sümmchen, und also die Beweise aufzeigen kann, wie sehr sie sich die Beförderung des höchsten Interesse angelegen seyn läßt.

Endlich aber — welche Rücksichten sind nicht zu beobachten, wenn die Quantität der Strafe nach der Größe des Vermögens beurtheilt werden soll? müssen nicht dabey auch die nothwendige Bedürfnisse des Verbrechers in Anschlag gebracht werden? muß der urtheilende Richter nicht auch berücksichtigen, wie viel nach Abzug dieser Bedürfnisse derselbe noch an Strafe erlegen kann, wenn diese seinen Vermögensumständen angemessen bleiben soll? Der Reiche, dem die Ernährung einer zahlreichen Familie aufliegt, ist nicht so reich, als der Unverheirathete, welcher zwar die nähmliche Vermögensmasse besitzt, davon aber nicht so viele Ausgaben zu bestreiten hat. Man wende nicht ein, daß die Strafgewalt dergleichen Rücksichten, weil sie zur kleinlichen Aengstlichkeit führten, nicht beachten könne, — nein, ob die Ungleichheit bey Anwendung gewisser Strafen bedeutend oder unbedeutend sey, darauf kommt es nicht an, sondern darauf, daß der Staat die Gerechtigkeit auch in Kleinigkeiten ehre, und daß er, wenn die Forderungen derselben nicht durchaus befriedigt werden können, ein Strafmittel aufhebe, welches ihn zum schlimmsten, was er thun kann, zu Begehung von Ungerechtigkeiten verleitet.

Der Verfasser des Aufsatzes in Nro. 36. glaubt, daß, wenn bey Geldstrafen ein Maximum und Minimum bestimmt und dem Richter überlassen würde, den Strafersatz zwischen diesen beyden Gränzpuncten zu bestimmen, jeder Nachtheil so viel möglich beseitigt werden könnte. —

Allein, da die richterliche Willkühr alsdann zwischen diesen beyden Gränzpuncten freyen Spielraum hat, wird dadurch die Ungleichheit gehoben? Wird nicht dieser Richter sich so wenig, als möglich, von dem Minimum zu entfernen suchen, da jener mit allem Eifer bis an das Maximum heranzudringen strebt?

Geometrische Richtigkeit, meint der Verfasser, könne nie bey Geldstrafen erreicht werden; allein eben darum sind sie nicht zweckmäßig, eben darum, weil ihre Beybehaltung die Anwendung eines richtigen Verhältnisses dem Zufalle unterwirft, verdienen sie nicht die Begünstigung einer gerechtigkeitsliebenden Gesetzgebung, wenn gleich cammeralistische Politik sie in Schutz

nimmt; es ist nicht nöthig, daß der Staat mit Geld strafe, aber es ist nöthig, daß er gerecht handele.

Ferner: welche Ansichten sollen die Gesetzgebung bey Bestimmung des Maximums leiten? Soll sie das Verbrechen oder die Vermögens-Umstände des Verbrechers berücksichtigen? — Beydes ist hier, wo abstracte Verfügungen erlassen werden sollen, und kein concreter Fall zur Beurtheilung kommt, nicht möglich; — nehmen wir ein Beyspiel von falsum, welches, wie bekannt, die sogenannte Praxis auch wohl mit Gelde zu strafen pflegt.

Der Gesetzgeber will diese Praxis sanctioniren: wie soll er das Maximum bestimmen? Die Grade der Imputation bey der Verfälschung als einem Verbrechen, welches unter den mannichfaltigsten Gestalten des Betrugs vorkommt, sind sehr verschieden: wie soll nun die Geldsumme bestimmt werden können, welche als das Maximum in allen Fällen, unter allen Umständen, als ein dem Reitze zu dem Verbrechen genugsam entgegenwirkendes, mithin angemessenes Strafübel angesehen werden kann? Das Verbrechen kann mit der darauf gesetzten Geldstrafe nur durch die Individualität des Verbrechers in ein angemessenes Verhältniß gesetzt werden; will daher das Gesetz ein Verbrechen mit Geldstrafen: so kann es den moralischen Unwerth der Handlung selbst nicht in Anschlag bringen, es kann das Verbrechen nicht taxiren, sondern es muß die Persönlichkeit des Verbrechers berücksichtigen, denn nur diese bestimmt die Strenge oder Mäßigkeit der Geldstrafe; in dem gegebenen Falle also müßte der Gesetzgeber sich ein Maximum des Vermögens denken, für welches er ein Maximum der Geldstrafe festsetzte; daß dieses aber bey der unendlichen Verschiedenheit des Vermögens der Staatsbürger nicht geschehen könne, ohne den Spielraum der richterlichen Willkühr eben so ins Unendliche zu erweitern, und ohne unzählige Veranlassungen zu Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in der Bestrafung zu geben, bedarf wohl keines nähern Beweises.

(Der Schluß folgt.)

Naturkunde.

Die Feuerkugel vom 23sten Oct.

Die Feuerkugel, welche Mittwochs den 23sten Oct. Abends um 7 Uhr erschien, wurde in Düsseldorf im Sternbilde des Bären gesehen. Sie nahm ihren Weg vom hintersten Rade im Wagen nach dem vordersten, in der Richtung von Dubhe auf Alioth. Sie sprang mit einem starken Zischen, ähnlich dem einer Rakete. Was besonders merkwürdig an ihr war, das war die lange Dauer des Schweifes, welcher in Düsseldorf 20 bis 25 Minuten beobachtet wurde. Dieser war anfangs gerade, — nachher krümmte er sich unterhalb des Sternes δ, bis er zuletzt vor dem Verschwinden eine zweyte Krümmung annahm, die über den Stern δ ging, und einem lateinischen S ähnlich war. Die Breite des Schweifes betrug ungefähr 25 Minuten im Bogen. Das Licht war weiß, und wurde zuletzt so schwach, wie das der Milchstraße.

Diese Feuerkugel ist an vielen Orten beobachtet worden. Nach der beyläufigen Vergleichung zweyer Beobachtungen in Köln und Wald wird sie ungefähr zehn Meilen von der Erde entfernt gewesen seyn, und

etwa 25 Meilen von Düsseldorf nordwestwärts im Zenith. In Hamburg ist sie auch gesehen worden, aber man hat nicht die Sterne angegeben, bey welchen sie gesehen wurde. Wäre dieses geschehen: so würde man, da Hamburg von Düsseldorf sehr entfernt ist, ihren Ort sehr genau berechnen können.

Ich wünsche, daß diejenigen, welche dieses Phänomen an einem von Düsseldorf entfernten Orte gesehen haben, die Gefälligkeit hätten, mir ihre Beobachtung mitzutheilen, und vorzüglich die Sterne zu bemerken, wobey sie die Kugel und den Schweif sahen. Nur durch entfernte Beobachtungen wird man in den Stand gesetzt, etwas mit Sicherheit über die Entfernung und Geschwindigkeit dieser merkwürdigen Feuerkugel zu bestimmen, die dem Volke als ein feuriges Luftzeichen erschien, das es als ein Vorzeichen eines blutigen Krieges mit Schrecken betrachtete. — Der als ein S gekrümmte Schweif erschien einigen als eine Schlange und anderen als ein Camel, und da das Zeichen über Nordholland stand: so war die Deutung leicht.

Was bey dieser Feuerkugel, deren scheinbarer Durchmesser dem scheinbaren Durchmesser des Mondes beynah gleich war — vorzüglich merkwürdig ist, das ist die lange Dauer des Schweifes — und dieses ist auch die Ursache, warum so viele Menschen sie sahen, weil jetzt jeder Nachbar Zeit hatte, seinen Nachbar zu rufen und aufs feurige Luftzeichen aufmerksam zu machen.

Gewöhnlich dauert der Schweif bey Sternschnuppen und Feuerkugeln nur einige Secunden oder höchstens eine Minute, und dieser stand an 20 Minuten. — Daß sich der Schweif nachher krümmt, ist sehr häufig, und wir haben bey unsern Beobachtungen über die Sternschnuppen sehr oft diese Erscheinung gesehen. Zum Beweise, daß die letzte Feuerkugel nicht zu den wunderbaren Erscheinungen gehört — (obschon sie chronologisch mit der Capitulation von Ulm nahe zusammenfällt, —) will ich aus unserm Beobachtungs-Journal eine ähnliche anführen, die mit gar keiner Kriegsbegebenheit zusammenhing — wenn es nicht etwa die Eroberung von Jaffa wäre, da dieses am 9ten Octob. 1798 war. Bekanntlich bedeuten die feurigen Lufterscheinungen immer eine merkwürdige Begebenheit auf unserer Erde, und ein Chronikenschreiber bemerkt daher, daß, als im Jahr 1614 ein feuriger Comet erschienen sey, so wäre auch in demselben Jahre der Bürgermeister von Lüneburg abgesetzt worden.

Jetzt die Beobachtung. Göttingen 1798 den 9ten Octob. Morgens 4 Uhr 15 Minuten erschien eine Feuerkugel im großen Bären, welche einen hellen Schein auf der Erde verbreitete. Ihr Schweif stand in der Richtung der Sterne β und γ, und blieb 20 Secunden stehen. Der Schweif war anfangs grade, aber kurz vor dem Verschwinden krümmte sich das Ende um den Stern γ herum, und verschwand gleich darauf.

D. Sternwarte den 2ten Nov. 1805.

Dr. Benzenberg.

Policey.

Grafschaft Ravensberg.

Was will aus dem theuern Holzpreise und was aus unsern Gehölzen werden? Gewiß eine wichtige Frage, da Holz u. Brot jeder Mensch täglich braucht. Im vorigen Jahre wurde mir in Bielefeld gesagt, daß ein Fuder Holz mit vier Pferden (das auch

wohl drey bequem ziehen könnten) schon 1 Louisd'or und 1 Rthlr. koste, ohne die Nebenkosten. Wie wenige sind im Stande, diesen hohen Preis zu bezahlen. Und doch müssen Alle Holz haben. Daher kommt es, daß fast der größte Theil einer jeden Gemeine kein Holz mehr kauft, sondern in die königlichen und Privat-Gehölze einfällt. Dies geht seit ein Paar Jahren so weit, daß in kurzem viele Gehölze ausgehauen seyn werden und also der Preis des Holzes immer höher steigen muß, weil der Holzdieb nichts schont, allen Zuwachs abhaut und so einheitzt, daß der Ofen glühet; denn er kann ja alle Tage ausgehen und Holz umsonst hohlen. Es gibt Holzdiebe, welche die dicksten Fichten u. Büchen unten abschneiden und wegfahren. Die meisten aber haben entweder kleine Baumsägen oder große scharfe Messer, womit sie die Fichten und anderes Holz abschneiden und Stümmel von 3 bis 4 Fuß hoch stehen lassen, welches schrecklich und traurig aussieht. Viele haben auch lange Haken, mit denen sie die grünen Zweige abbrechen. Mehrere machen auch Körbe, wozu sie den Fichten die Wurzeln und die schönsten Potten zu Bügel nehmen. Andere hohlen Streuung und entblößen dadurch alle Wurzeln. Wenn diesem Unwesen nicht bald gesteuert wird: so werden wenigstens die Fichtenwälder schnell ein Ende nehmen. — Die hochpr. Krieges- und Domainen-Cammer zu Minden erließ unterm 20sten Julius 1798 eine neue, geschärfte und gute Verordnung, um den Holzverwüstungen Einhalt zu thun, die auch in den Kirchen zu verschiedenen Zeiten abgelesen werden sollte. Allein sie that gerade die entgegengesetzte Wirkung. Aerger als jemahls fiel man nun, selbst am Tage, ohne Scheu in die Gehölze, und hohlte grünes Holz. Prediger und Küster, die Gehölze hatten, mußten mit dem Vorlesen aufhören, weil sie zu ihrem Schaden gewahr wurden, daß sie dadurch selbst das Signal zum Holzstehlen gegeben hatten. — Ergreift man einen Holzdieb und zeigt ihn an: so hat man nur Zeitverlust oder gar Kosten; nach langer Zeit wird er bey dem Brüchten-Ansatz etwa zu 16 Sgr. Strafe verurtheilt, anstatt ihn nach dem Buchstaben der Verordnung zu bestrafen u. dem Eigenthümer den Schaden zu ersetzen. Dadurch reitzt man ihn erst recht zum Holzdiebstahl. Nun soll's doppelt gehen! sagen die Holzdiebe öffentlich. — Wie kann denn nun aber die Obrigkeit dem Holzstehlen am sichersten und schleunigsten ein Ende machen? Nach meiner Einsicht auf folge Art. Geldstrafen müssen gänzlich wegfallen, weil diese, wie die Erfahrung gelehrt, den Holzdiebstahl befördert haben. Jeder Holzdieb, der ergriffen wird, muß, ohne Ansehen der Person, ehe acht Tage vergehen, an den Pfahl, der in jeder Gemeine steht, geschlossen und den Jungens Preis gegeben werden. Den nächsten Sonntag vorher wird in der Kirche oder auf dem Kirchhofe bekannt gemacht, daß N. N. wegen Holzdiebstahls an dem und dem Tage werde an dem Pfahle festgemacht werden. Hat er noch etwas im Vermögen: so muß er dem Eigenthümer das Holz doppelt bezahlen, eine bestimmte Anzahl Potten kaufen und in dessen Gehölz pflanzen. Wiederhohlt er das Stehlen: so muß er nach Herford ins Zuchthaus. — Die Eigenthümer eines Gehölzes, welche innerhalb einer Viertelstunde zusammen wohnen,

müssen abwechselnd in bestimmten Tagen und Nächten Wache ausstellen und sich selbst eine Strafe an die Armencasse festsetzen, wenn sie dieselbe versäumen. — Der Untervogt muß den Befehl erhalten, die verlangten Hausvisitationen ungesäumt u. unentgeldlich anzustellen. — Der Bauer, welcher Holz zu verkaufen hat, muß angehalten werden, zuförderst allen seinen Heuerlingen das nöthige Brennholz zu geben und für ein gutes Fuder höchstens 16 Ggr. zu nehmen; und dann auch andern nicht vermögenden Leuten in der Gemeine das Fuder für eben den Preis zu überlassen. Hat er Torf auf seinen Gründen: so muß er auch diesen für einen billigen Preis den geringen Leuten stechen lassen. Das Holz für Nothdürftige und Arme muß die Armencasse oder Hauscollecten besorgen *). — Möge doch die hochpr. Krieges- und Domänen-Cammer diese Vorschläge eines erfahrnen Oeconomen beherzigen und bald ausführen, oder doch andere Maßregeln ergreifen, ehe es zu spät ist! Da der Torf wegen anhaltender Nässe nicht trocken geworden ist: so wird man um so schrecklicher über die Gehölze herfallen, und wie wird's dann mit diesen im Frühjahre aussehen? — Möge sie doch auch ein wachsameres Auge über ihre Unterförster oder Holzknechte haben!

*) Gegen manche dieser Vorschläge dürfte sich wohl Vieles einwenden lassen.

d. R.

* * *

Anfrage.

Auf dem Chaussee-Wege von Hörde nach Herdecke wird in Hörde, zu Aplerbeck und auf dem Höchsten Chausseegeld bezahlt. Der Einnehmer im zweyten Orte wohnt aber von diesem Wege ganz abgelegen, und der Fuhrmann muß hier jedesmahl seine Karre ohne Aufsicht allein stehen lassen, um das Wegegeld zu bezahlen. Wie leicht ist es dann möglich, daß die Pferde scheu werden könnten oder daß von der Karre etwas entwendet würde, welcher Schaden doch dem Fuhrmann zur Last fiele. — Sollte nicht die Einrichtung getroffen werden können, daß der Fuhrmann, der diesen Weg fährt, sein Wegegeld, das er zu Aplerbeck zahlen muß, zu Hörde oder auf dem Höchsten entrichten könne, damit Unglück und Schaden vorgebauet werde?

Ein Fuhrmann.

Bemerkungen.

Ueber die Dispensationen in Ehesachen.

Jedes Brautpaar wird in der Regel dreymahl von der Kanzel aufgeboten. Eine weise Einrichtung, damit jeder, der an die Personen der Verlobten Anspruch zu haben glaubt, sich bey Zeiten melden könne. Für Geld aber kann man bey der obrigkeitlichen Behörde Dispensation erhalten, wodurch nach einmahligem, oder ohne alles Aufgebot die Trauung erlaubt wird. Wie ist diese Abweichung von der Regel zu vertheidigen? Alle Möglichkeit eines Dritten, rechtliche Ansprüche auszuführen, wird dadurch abgeschnitten; denn sobald die Trauung geschehen ist, kommt man damit zu spät. Zwar müssen gewöhnlich die Verlobten mit einem Handschlag versichern, daß sie sich in kein anders gültiges Eheverlöbniß eingelassen haben; aber wie viele Ausflüchte bleiben hier dem Leichtsinnigen, dem Unredlichen offen?

In tausend Fällen gegen Einen können

die Verlobten sehr wohl die 14 Tage warten, die das Aufgebot erfordert. Nur dann, wenn eine Geschwächte schon ihrer Entbindung sehr nahe ist, oder wenn Einer der Verlobten etwa dem Tode nahe wäre, ist die Nothwendigkeit der Dispensation einzusehen, ausserdem aber sollte sie schlechterdings niemahls gegeben werden. Die Honoratioren lassen sie sich ertheilen, weil es unter der vornehmeren Classe so Mode ist *); aber treten bey ihnen nicht auch oft die Fälle ein, welche das Gesetz des dreymahligen Aufgebots hervorgebracht haben? Bey der geringern Classe hingegen kann man allemahl mit Gewißheit voraussetzen, daß die Sache nicht ganz richtig ist. Um so bedenklicher sollte also die Obrigkeit seyn.

Bey diesen Gründen gegen die Dispensation, was läßt sich wohl dafür sagen? — —

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Heirathen in zu naher Verwandschaft. Sind diese wirklich verboten, wie können sie gegen Erlegung der Taxe erlaubt werden? Sind sie es nicht, wie bey den Protestanten die Ehe zwischen Geschwisterkindern, die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, wozu dann noch die Dispensation?

*) Nicht blos das; man suchte dadurch sonst oft den häufigen Gratulationsbesuchen auszuweichen. Jetzt sind diese Besuche mehr aus der Mode gekommen, und an sich sind jene Dispensationen gewiß nicht zu billigen.
d. R.

Unterricht.

Dortmund.

Seit 2 Jahren ist für die Kinder der catholischen Gemeine, welche zu dem Dominikaner-Kloster in Dortmund gehört, keine Schule gehörig gehalten worden. Verschiedene Eltern dieser Gemeine schicken zwar ihre Kinder in die protestantischen Schulen, aber viele gehen ohne Unterricht umher. Wäre es nicht gut, daß dafür gesorgt würde, daß die Gemeine einen geprüften Schullehrer erhielte, damit diese Kinder auch einst nützliche Bürger im Staate werden könnten *)?

*) Gewiß! die Sache ist auch bereits eingeleitet, und bald läßt sich die Realisirung dieses Wunsches hoffen.
d. R.

Miscellen.

Ein Wunsch?

Noch vor 20 Jahren waren gute Microscope in einem so hohen Preise, daß nur Vermögende sich diese anschaffen konnten. Aber durch die gemeinnützige Bemühung des Hrn. Pred. Junker in Braunschweig kann man sie nun sehr wohlfeil kaufen. Und selbst bey diesem niedrigen Preise soll er, wie mir versichert worden, mehrere tausend Thaler gewonnen haben, weil nun fast jeder im Stande war, sich eins anzuschaffen. Schon oft habe ich daher gewünscht, es möchte sich auch ein geschickter Opticus in unserm Westfalen entschließen, die besten Hand- und größere Telescope von Messing oder Holz für den billigsten Preis zu verfertigen und sich dadurch um Viele verdient zu machen. Wird sich keiner dazu finden?

Lotterieanzeige.

Zur 1sten Ziehung der 24sten Berl. Classen-Lotterie, welche den 28sten Dec. d. J. gezogen wird, sind bey mir ganze Loose zu 4 Rthl., halbe zu 2 Rthl., und 4tel Loose zu 1 Rthlr. in Frd'or zu 5 Rthlr. planmäßig zu haben. Auch erhalten diejenige sehr ansehnliche Provision, welche von mir eine Anzahl Loose zum Verkauf in Commission nehmen.

Schwelm den 5ten Nov. 1805.

Friedr. Sander.